

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/29132 –**

Demonstrationsgeschehen mit Bezug zur Corona-Pandemie

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit einem Jahr kommt es wiederholt und vermehrt zu Demonstrationen, die sich gegen die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie richten. Das heterogene Spektrum der Demonstrierenden wird immer stärker beeinflusst von unterschiedlichen Teilen der extremen Rechten und Anhängern und Anhängerinnen von Verschwörungsideologien. Missachtung von Corona-Schutzregeln und Demonstrationsauflagen und in Teilen gewalttätige Angriffe auf Pressevertreter, aber auch Sicherheitskräfte sind regelmäßige Begleiterscheinungen dieser Demonstrationen. In vier Bundesländern werden das Spektrum der Corona-Leugner oder einzelner Strömungen darin als Verdachtsverfall der Verfassungsschutzämter eingeordnet. Auch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat unter dem Titel „Gefahren- und Risikopotenzial insbesondere durch Extremisten und fremde Dienste“ ein Lagebild zu diesem Spektrum erstellt (Corona-Proteste: Ein neuer Extremismus? | tageschau.de). Ende April 2021 gab das BfV bekannt, Gruppen und Personen der Querdenken-Bewegung auch bundesweit unter der Bezeichnung „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zu beobachten (Verfassungsschutz: „Querdenker“ werden nun bundesweit beobachtet | tageschau.de).

Während einige Großdemonstrationen für bundesweite Aufmerksamkeit sorgten, findet der Großteil der Demos in den Regionen statt (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/22083). Da es sich bei den größeren Demonstrationen und Kundgebungen um bundesweite Mobilisierungen handelte, bedarf es nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller auch einer länderübergreifenden Einschätzung und Bewertung dieses Spektrums.

Wiederholt und geradezu regelmäßig kommt es zu Fehleinschätzungen der Polizeibehörden im Umgang mit diesen Demonstrationen. Im November 2020 unterschätzte die Polizei die erwartete Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Leipzig und konnte trotz Verbots ein Durchdringen auf den Altstadtring nicht verhindern. Schon in Berlin im Sommer und Herbst 2020 lagen die von der Polizei vor den großen Demos angeführten Zahlen der erwarteten Teilnehmerinnen und Teilnehmer weit unter der tatsächlich angereisten Zahl. In Düsseldorf wurden im März 2021 Polizeisperren ohne Probleme von den De-

monstrantinnen und Demonstranten überlaufen. Genauso war es in Kassel, ebenfalls im März 2021. In Stuttgart sah die Polizei Anfang April 2021 keine Möglichkeit, die erlassenen Auflagen für die Demo durchzusetzen (Kritik an der Polizei in Stuttgart: Mehr als 10 000 „Querdenker“ protestieren ohne Abstand und Masken – Politik – Tagesspiegel).

Der Thüringer BfV-Präsident Stephan J. Kramer bezeichnet den polizeilichen Umgang mit diesen Demonstrationen als „Bankrotterklärung des staatlichen Sicherheitsmonopols“ und beklagte, dass die Brisanz der Entwicklung nicht erkannt werde (Umgang mit „Querdenker“-Demos: Kramer spricht von „Bankrotterklärung“ | tagesschau.de).

Völlig anders verhielt es sich nach Beobachtungen der Fragestellerinnen und Fragesteller bei Gegenprotesten gegen das Corona-Leugnerspektrum. Hier griff die Polizei nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller hart und häufig gewaltsam durch. In Kassel wurde z. B. am 20. März 2021 den Corona-Leugnern die Straße mit unverhältnismäßiger Gewalt freigeräumt. Auch kommt es immer wieder zu Berichten von freundschaftlichen Kontakten oder gar von Applausbezeugungen seitens der Polizei für die Corona-Demonstranten (Ein Herz für „Querdenker“: Polizisten und ihre unheimliche Sympathie für die Corona-Skeptiker – eine Chronologie | tagesspiegel.de).

1. Wie viele Aufzüge (Kundgebungen, Demonstrationen, Autokorsos u. a.), die sich gegen die staatlichen Corona-Maßnahmen richteten und aus dem Spektrum der Corona-Skeptiker (Corona-Leugner, Querdenken etc.) angemeldet wurden, hat es nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit seit August 2020 gegeben (bitte unter Angabe von Ort, Datum, Art der Veranstaltung – z. B. Demonstration, Autokorso, Schweigemarsch – Veranstalter und Teilnehmerzahl aufführen und angeben, ob es sich um überregionale Mobilisierungen handelte und ob die Aufzüge und Autokorsos angemeldet, ggf. nach Infektionsschutzgesetz wenn notwendig genehmigt bzw. verboten waren)?

Insgesamt liegen der Bundesregierung – teilweise unbestätigte – Hinweise vor, dass seit August 2020 mehr als 2 700 Veranstaltungen im Kontext der Proteste gegen die Corona-Beschränkungsmaßnahmen beworben, angemeldet und/oder durchgeführt wurden. Enthalten sind in dieser Zahl sowohl Veranstaltungen, die extremistische Anhaltspunkte aufwiesen als auch solche, bei denen das nicht der Fall ist, oder zu denen keine konkreteren Erkenntnisse vorliegen.

Im Rahmen der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage können von der Bundesregierung nur konkrete Angaben zu solchen Versammlungen und Organisatoren gemacht werden, die dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) unterliegen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, soweit es sich um nichtextremistische Versammlungen handelt, an denen sich aber Rechtsextremisten in geringer Zahl und ohne prägenden Einfluss auf das Demonstrationsgeschehen beteiligt haben.

- a) Wie viele und welche dieser Aufzüge wurden von Rechtsextremisten organisiert bzw. werden als rechtsextremistisch beeinflusst eingestuft?

Dem BfV sind die nachfolgend tabellarisch aufgelisteten, von Rechtsextremisten durchgeführten oder von Rechtsextremisten dominierten Kundgebungen bekannt geworden, die sich gegen die Corona-Maßnahmen der Bundesregierung richten:

Datum	Land	Ort	Zuordnung	Veranstalter	Motto	TN.
01.08.2020	ST	Halle (Saale)	Neonazis/ Rechtsextremisten	Einzelperson	Schluß mit der Corona Diktatur – Verantwortliche zur Rechenschaft ziehen	n.b.
08.08.2020	ST	Halle (Saale)	Neonazis/ Rechtsextremisten	Einzelperson	Schluß mit der Corona Diktatur – Verantwortliche zur Rechenschaft ziehen	20
10.08.2020	BY	Deggendorf	Neonazis/ Rechtsextremisten	Aktionsbündnis Niederbayern	Versammlung gegen die Corona-Beschränkungen	40
15.08.2020	ST	Halle (Saale)	Neonazis/ Rechtsextremisten	Einzelperson	Schluß mit der Corona Diktatur – Verantwortliche zur Rechenschaft ziehen	50
22.08.2020	ST	Halle (Saale)	Neonazis/ Rechtsextremisten	Einzelperson	Schluß mit der Corona Diktatur – Verantwortliche zur Rechenschaft ziehen	50
05.09.2020	ST	Halle (Saale)	Neonazis/ Rechtsextremisten	Einzelperson	Schluß mit der Corona Diktatur – Verantwortliche zur Rechenschaft ziehen	40
12.09.2020	ST	Halle (Saale)	Neonazis/ Rechtsextremisten	Einzelperson	Schluß mit der Corona Diktatur – Verantwortliche zur Rechenschaft ziehen	25
19.09.2020	ST	Halle (Saale)	Neonazis/ Rechtsextremisten	Einzelperson	Schluß mit der Corona Diktatur – Verantwortliche zur Rechenschaft ziehen	45
26.09.2020	ST	Halle (Saale)	Neonazis/ Rechtsextremisten	Einzelperson	Schluß mit der Corona Diktatur – Verantwortliche zur Rechenschaft ziehen	35
03.10.2020	ST	Halle (Saale)	Neonazis/ Rechtsextremisten	Einzelperson	Schluß mit der Corona Diktatur – Verantwortliche zur Rechenschaft ziehen	50
10.10.2020	ST	Halle (Saale)	Neonazis/ Rechtsextremisten	Einzelperson	Schluß mit der Corona Diktatur – Verantwortliche zur Rechenschaft ziehen	35
17.10.2020	ST	Halle (Saale)	Neonazis/ Rechtsextremisten	Einzelperson	Schluß mit der Corona Diktatur – Verantwortliche zur Rechenschaft ziehen	45
19.10.2020	ST	Halle (Saale)	Neonazis/ Rechtsextremisten	Einzelperson	Schluß mit der Corona Diktatur – Verantwortliche zur Rechenschaft ziehen	30
24.10.2020	ST	Halle (Saale)	Neonazis/ Rechtsextremisten	Einzelperson	Schluß mit der Corona Diktatur – Verantwortliche zur Rechenschaft ziehen	35

Datum	Land	Ort	Zuordnung	Veranstalter	Motto	TN.
30.10.2020	SN	Plauen	Parteien	Der III. Weg	„Das System ist gefährlicher als Corona!“	60
30.10.2020	SN	Chemnitz	Neonazis/ Rechtsextremisten	n.b.	Ja zum Weihnachtsmarkt-Nein zur Coronadiktatur!	50
31.10.2020	ST	Halle (Saale)	Neonazis/ Rechtsextremisten	Einzelperson	Schluß mit der Corona Diktatur – Verantwortliche zur Rechenschaft ziehen	25
01.11.2020	SN	Aue	Parteien	NPD	„Vernunft statt Hysterie!“	550
14.11.2020	ST	Halle (Saale)	Neonazis/ Rechtsextremisten	Einzelperson	Schluß mit der Corona Diktatur – Verantwortliche zur Rechenschaft ziehen	35
26.11.2020	ST	Lutherstadt Eisleben	Parteien	NPD	Mahnwache „Deutschland gegen den Corona-Wahnsinn“	n.b.
28.11.2020	SN	Schwarzenberg	Neonazis/ Rechtsextremisten	Einzelperson	Weihnachtstradition statt Neuer Normalität	200
16.01.2021	ST	Wernigerode	Neonazis/ Rechtsextremisten	n.b.	40 Jahre Reisebeschränkungen sind genug – Reisefreiheit auch für Wintersportler	30
23.01.2021	NI	Braunschweig	Parteien	DIE RECHTE	„Lockdown beenden – Existenzen retten“	50
23.01.2021	NI	Braunschweig	Parteien	DIE RECHTE	„Schluß mit der Seuchenhysterie“	50
23.01.2021	NI	Braunschweig	Parteien	DIE RECHTE	„Gegen den Corona Wahnsinn !“	50
30.01.2021	SN	Oberwiesenthal	Neonazis/ Rechtsextremisten	n.b.	40 Jahre Reisebeschränkungen sind genug – Reisefreiheit auch für Wintersportler	20
21.02.2021	SN	Plauen	Parteien	Der III. Weg	Diese Politik ist gefährlicher als Corona! Zwangsmaßnahmen stoppen!	70
27.03.2021	NI	Braunschweig	Parteien	DIE RECHTE	„Pandemiewahnsinn und Behördenwillkür entgegen treten!“	30

- b) Auf wie vielen und welchen dieser Aufzüge kam es zu gewalttätigen Übergriffen von Aufzugteilnehmerinnen und Aufzugteilnehmern gegen Medienvertreterinnen und Medienvertreter, Sicherheitskräfte oder Gegendemonstrantinnen und Gegendemonstranten?

Gegen Medienvertreter begangene politisch motivierte Straftaten werden grundsätzlich im Rahmen des Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) allgemein registriert. Eine automatisierte statistische Auswertung von politisch motivierten Straftaten gegen Berufsgruppen und Eigenschaften von Tatverdächtigen/Opfern ist im Lagebild Auswertung Politisch motivierter Kriminalität (LAPOS) nicht möglich, da Berufsgruppen und Eigenschaften von Tatverdächtigen/Tatopfern dort so nicht erfasst werden. Das bedeutet, dass entsprechende Fälle in den Fallzahlen Poli-

tisch motivierte Kriminalität (PMK) insgesamt enthalten sind, jedoch nicht trennscharf dargestellt werden können.

Für eine Aussage gegen Medienvertreterinnen und Medienvertreter wurde hilfsweise mit dem Unterthemenfeld „gegen Medien“ und dem Unterangriffsziel „Person“ abgefragt.

Danach wurden dem Bundeskriminalamt für das Jahr 2020 fünf Gewaltstraftaten gemäß § 223 des Strafgesetzbuches (StGB) (Körperverletzung) und für das Jahr 2021 zwei Straftaten gemäß § 224 StGB (Gefährliche Körperverletzung) und gemäß §§ 249, 250, 251, 252 StGB (Raub oder räuberischer Diebstahl) gemeldet.

Gegen Sicherheitskräfte begangene politisch motivierte Straftaten werden grundsätzlich im Rahmen des KPMD-PMK allgemein registriert. Eine automatisierte statistische Auswertung von politisch motivierten Straftaten gegen Berufsgruppen und Eigenschaften von Tatverdächtigen/Tatopfern ist in LAPOS nicht möglich, da Berufsgruppen und Eigenschaften von Tatverdächtigen/Opfern dort so nicht erfasst werden. Das bedeutet, dass entsprechende Fälle in den Fallzahlen PMK insgesamt enthalten sind, jedoch nicht trennscharf dargestellt werden können.

Für eine Aussage gegen „Sicherheitskräfte“ wurde hilfsweise mit dem Oberangriffsziel „Sicherheitsbehörden“ und dem Unterangriffsziel „Polizeiangehöriger“ abgefragt.

Zu dem Unterangriffsziel „Polizeiangehöriger“ wurden 2020 insgesamt 183 Gewaltdelikte gemeldet (die im folgenden genannten Deliktgruppen der Gewaltdelikte entstammen dem Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität):

- 31 gemäß §§ 223, 224, 225, 226, 226a, 227, 231, 340 StGB (Körperverletzung),
- 35 gemäß §§ 125, 125a StGB (Landfriedensbruch) sowie
- 117 gemäß §§ 113, 114, 115 StGB (Widerstanddelikte).

Für das Jahr 2021 wurden unter dem Oberangriffsziel „Sicherheitsbehörden“ ohne Nennung eines Unterthemenfelds bisher ein Verstoß gemäß § 223 StGB (Körperverletzung) und ein Verstoß gemäß § 114 StGB (Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte) an LAPOS gemeldet.

Zu dem Unterangriffsziel „Polizeiangehöriger“ wurden bislang 96 Gewaltdelikte im Jahr 2021 in LAPOS erfasst:

- 10 gemäß §§ 223, 224, 225, 226, 226a, 227, 231, 340 StGB (Körperverletzung),
- 72 gemäß §§ 113, 114, 115 (Widerstanddelikte),
- 13 gemäß §§ 125, 125a StGB (Landfriedensbruch),
- 1 gemäß §§ 249, 250, 251, 252 StGB (Raub oder räuberischer Diebstahl).

Politisch motivierte Straftaten gegen Gegendemonstrantinnen und Gegendemonstranten werden grundsätzlich im Rahmen des KPMD-PMK allgemein registriert. Eine automatisierte statistische Auswertung von politisch motivierten Straftaten zu Eigenschaften von Tatverdächtigen/Tatopfern ist in LAPOS nicht möglich, da Eigenschaften von Tatverdächtigen/Opfern dort so nicht erfasst werden. Das bedeutet, dass entsprechende Fälle in den Fallzahlen PMK insgesamt enthalten sind, jedoch nicht trennscharf dargestellt werden können. Für eine Aussage gegen Gegendemonstrantinnen und Gegendemonstranten wurde hilfsweise mit den Unterthemenfeldern „gegen links“, „gegen rechts“ und „gegen sonstige politische Gegner“ abgefragt.

Für das Jahr 2020 wurden mit dem Unterthemenfeld „gegen links“ sechs Gewaltstraftaten gemeldet. Dabei handelt es sich um fünf Verstöße gemäß §§ 223, 224, 225, 226, 226a, 227, 231, 340 StGB (Körperverletzung) und einen Verstoß gemäß § 125 StGB (Landfriedensbruch).

Bei dem Unterthemenfeld „gegen rechts“ wurden für das Jahr 2020 insgesamt 38 Gewaltdelikte gemeldet:

- 16 gemäß §§ 223, 224, 225, 226, 226a, 227, 231, 340 StGB (Körperverletzung),
- 11 gemäß §§ 125, 125a StGB (Landfriedensbruch),
- 6 gemäß §§ 113, 114, 115 StGB (Widerstandsdelikte),
- 4 gemäß §§ 249, 250, 251, 252 StGB (Raub oder räuberischer Diebstahl),
- 1 gemäß §§ 211, 212, 213, 216 StGB (Tötungsdelikt Versuch).

Bei dem Unterthemenfeld „gegen sonstige politische Gegner“ wurden für das Jahr 2020 insgesamt 27 Gewaltstraftaten gemeldet:

- 15 gemäß § 223 StGB (Körperverletzung),
- 4 gemäß § 224 StGB (Gefährliche Körperverletzung),
- 2 gemäß § 125 StGB (Landfriedensbruch),
- 2 gemäß § 114 StGB (Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte),
- 1 gemäß § 255 StGB (Räuberische Erpressung),
- 1 gemäß § 252 StGB (Räuberischer Diebstahl),
- 1 gemäß § 125a StGB (Bes. schwerer Fall des Landfriedensbruchs),
- 1 gemäß § 315b StGB (Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr).

Für das laufende Jahr 2021 wurden dem Bundeskriminalamt zu dem Unterthemenfeld „gegen links“ fünf Gewaltstraftaten gemeldet.

Dabei handelt es sich um drei Verstöße gemäß § 224 StGB (Gefährliche Körperverletzung) und einen Verstoß gemäß § 114 StGB (Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte) sowie einen Verstoß gemäß § 315b StGB (Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr).

Bei dem Unterthemenfeld „gegen rechts“ wurden bislang 12 Gewaltdelikte festgestellt:

- 8 gemäß §§ 223, 224, 225, 226, 226a, 227, 231, 340 StGB (Körperverletzung),
- 3 gemäß §§ 125, 125a StGB (Landfriedensbruch),
- 1 gemäß §§ 306, 306a, 306b, 306c StGB (Brandstiftungsdelikte).

Bei dem Unterthemenfeld „gegen sonstige politische Gegner“ sind für das Jahr 2021 insgesamt 19 Gewaltstraftaten in LAPOS erfasst:

- 8 gemäß §§ 223, 224, 225, 226, 226a, 227, 231, 340 StGB (Körperverletzung),
- 5 gemäß §§ 113, 114, 115 StGB (Widerstandsdelikte),
- 3 gemäß §§ 315, 315b, 316a, 316c, 318 Abs. 3 u. 4 StGB (Gemeingefährliche Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßen-, Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr; Beschädigung wichtiger Anlagen),
- 3 gemäß § 125, 125a StGB (Landfriedensbruch).

2. Gibt es eine gemeinsame Auswertung der Innenbehörden von Bund und Ländern zu den polizeilichen Einsätzen bei den sog. Corona-Demos, bzw. strebt die Bundesregierung eine solche Thematisierung an, und welche Schwachpunkte wurden hier bisher ausgemacht?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden Versammlungslagen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie von den Sicherheitsbehörden fortlaufend analysiert. Die Polizei ist dabei die von der Bevölkerung wahrgenommene staatliche Behörde der Umsetzung von Auflagen des Infektionsschutzes. Dies stellt die Sicherheitsbehörden vor besondere Herausforderungen. Die polizeiliche Einsatzbewältigung von Versammlungslagen erfolgt in der Verantwortung der Polizeien der Länder und wird von der Bundesregierung nicht bewertet.

3. Gibt es im Vorfeld solcher Demos Erkenntnisanfragen aus den Ländern bei den Sicherheitsbehörden des Bundes, z. B. zur bundesweiten Mobilisierung der Szene?

Die Sicherheitsbehörden der Länder stellen regelmäßig anlassbezogene Erkenntnisanfragen bzw. erteilen ihrerseits Erkenntnismitteilungen zu im Vorfeld erlangten Informationen.

Die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder tauschen sich zur jeweiligen Aufgabenwahrnehmung wie beispielsweise Einsatzplanung, Lageeinschätzung und -bewältigung anlassbezogen aus. Dazu gehört grundsätzlich auch der Informationsaustausch in Bezug auf anstehende Veranstaltungen und Demonstrationen.

4. Gibt es Einschätzungen von Seiten des BfV zur Mobilisierungsfähigkeit des Spektrums, und werden diese Einschätzungen an die zuständigen Landesbehörden gegeben?

Die Landesbehörden für Verfassungsschutz und das BfV stehen bezüglich des Themas in regelmäßigem Austausch. Hierbei werden auch – im Rahmen des gesetzlichen Auftrages – wechselseitig Erkenntnisse zu Mobilisierungspotentialen sowohl im Hinblick auf das gesamte Protestgeschehen als auch im Hinblick auf einzelne Veranstaltungen ausgetauscht.

5. Gehen die Einschätzungen der Landesbehörden bezüglich zu erwartender Teilnehmerzahlen nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Einschätzungen des BfV zurück?

Oder ignorieren die Landesbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung solche Einschätzungen des BfV?

Die Verfassungsschutzbehörden der Länder berücksichtigen die im Verbund vorliegenden Erkenntnisse nach hiesigen Erkenntnissen bei der jeweiligen Lagebeurteilung in eigener Zuständigkeit.

6. Bei welchen größeren Demos des Corona-Leugnerspektrums war die Bundespolizei im Einsatz (bitte nach Datum, Ort und Anzahl der abgestellten Kräfte auflisten)?

Wie wurden diese Einsätze im Nachhinein ausgewertet?

Die Verantwortung für den polizeilichen Einsatz sowie die Einsatzführung bei Versammlungslagen obliegt grundsätzlich den Polizeien der Länder. Zuständig

für die Anforderung ist die Behörde oder Einrichtung des Landes, die für die Durchführung der Maßnahmen an sich zuständig ist. Eine Unterstützung der Bundespolizei für die Polizeien der Länder erfolgt auf deren Anforderung anlassunabhängig unter dem Aspekt des Kräftebedarfs und der vorhandenen Ressourcen der Bundespolizei. Die Bundespolizei kann bei den Unterstützungsleistungen und Maßnahmen im originären Zuständigkeitsbereich auch aus Gründen fehlender Zuständigkeit für Versammlungslagen statistisch nicht differenzieren, aus welchem konkreten Anlass die Teilnehmer am Versammlungsort erscheinen. Bei den Anreisebewegungen unterschiedlichster Versammlungsteilnehmer im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei sollen Gefahren für den Bahnverkehr und die Benutzer der Bahn verhindert werden. Entsprechende Daten im Sinne der Fragestellung werden insoweit bei der Bundespolizei nicht geführt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

7. Gibt es eine Fortschreibung des schon Ende 2020 erstellten Lagebildes des BfV zum Thema „Gefahren- und Risikopotenzial insbesondere durch Extremisten und fremde Dienste“, und welche Veränderungen der Szene werden vom BfV ausgemacht?

In der Frühjahrssitzung im Juni 2021 wird der Innenministerkonferenz die Fortschreibung des Sonderlagebildes zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden; Fragen zum Inhalt des Lagebildes können erst danach beantwortet werden.

8. Wie definiert das BfV die auf das Corona-Leugnerspektrum angewandte Kategorie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“, und welche anderen Phänomene werden unter dieser Kategorie geführt?

Um die im Corona-Protestgeschehen relevanten, ideologisch heterogenen und inhaltlich keiner „klassischen“ Extremismusform zuordenbaren Einzelpersonen und Personenzusammenschlüsse fachlich adäquat bearbeiten zu können, wurde im BfV das Sammel-Beobachtungsobjekt „Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“ eingerichtet.

In enger Anlehnung an die Bezeichnung des Sammel-Beobachtungsobjekts weist das BfV nunmehr auch einen neuen Phänomenbereich unter dem Begriff „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ aus. Dieser umfasst Bestrebungen, die gegen die Sicherheit des Bundes oder der Länder oder gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sind. Sofern demokratische Entscheidungsprozesse und die entsprechenden Institutionen von Legislative, Exekutive und Judikative in sicherheitsgefährdender Art und Weise delegitimiert und verächtlich gemacht werden, um das Vertrauen in die staatlichen Institutionen und seine Repräsentanten nachhaltig zu erschüttern, und die Bestrebung dabei keinem bestehenden Phänomenbereich zuzuordnen ist, fällt die Beobachtung in den neuen Phänomenbereich.